



# Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Urban Design

---

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	5/2015
1. Änderungssatzung	18/2017
2. Änderungssatzung	5/2018
Zugangs- und Zulassungsordnung	5/2018

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 11. Juni 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juni 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design beschlossen.\*

Inhalt

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4a - Zugangsvoraussetzungen
- § 5 - Gliederung des Studiums

#### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

#### IV. Anlagen

- Anlage 1 - Modulliste
- Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufplan

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Urban Design. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

##### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urban Design vom 18. Januar 2006 (AMBl. TU 7/2006) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Urban Design an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

## II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Urban Design ist ein inter- und transdisziplinäres Wissensfeld an der Schnittstelle von Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Stadtsoziologie sowie Landschaftsarchitektur und Umweltplanung. Der Studiengang zielt auf die Erarbeitung und Vermittlung von integriertem Wissen. Den Studierenden wird der Zugang zu den verschiedenen Disziplinen durch ein vielfältiges Lehrangebot ermöglicht. Neben Studienprojekten in Themenfeldern der genannten Disziplinen werden im Rahmen von Entwurfsprojekten, sowie in integrierten Seminaren, Methodiken vermittelt und erlernt, die den hohen Komplexitätsgrad der Aufgaben offenlegen und zur Intervention in vielschichtigen Zusammenhängen befähigen. Hier trainieren die Studierenden auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit untereinander.

Die Aufgabenbereiche von Urban Design lassen sich nicht auf eine Maßstabebene beschränken, sondern befassen sich mit den räumlichen Wechselbeziehungen zwischen mikro und makro, lokal und global. Beispielhafte Aufgabenfelder für Studierende und Absolventen sind:

- die Urbanisierungsprozesse sowohl im globalen Süden als auch im globalen Norden und die Reflektion ihrer Wechselbeziehung
- der Umgang mit dynamischem und rasantem Stadtwachstum sowie die Umsetzung von prozesshaften Entwurfsansätzen
- die kritische und kreative Auseinandersetzung mit den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen
- die städtebauliche Strukturierung von bestehenden sowie neuen Siedlungen, Freiräumen und urbanen Landschaften
- die Gestaltung öffentlicher Räume unter Berücksichtigung von ökologischen, kulturellen, sozialen, politischen als auch technischen und finanziellen Rahmenbedingungen

Der Masterstudiengang Urban Design an der Technischen Universität verbindet die kritische Reflexion in Bezug auf Städte mit ihrer entwerflichen Gestaltung. Bearbeitet werden urbane Systeme und Räume von der Ebene des Quartiers bis zur Ebene der Region. Gegenstand des Urban Design sind Urbanisierungsprozesse im internationalen Kontext einschließlich ihrer historischen wie aktuellen Entwicklung.

\*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 25. Juli 2014 und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 9.1.2015.

Die Studierenden unterschiedlicher Disziplinen werden auf einen Berufsweg in einem gestalterischen und wissenschaftlichen Arbeitsfeld oder eine Schlüsselposition in der öffentlichen Planung und Verwaltung vorbereitet. Ziel ist die Entwicklung der Kompetenz des kritisch forschenden Entwerfens. Dabei entwickeln die Studierenden unter Berücksichtigung kultureller, sozialer und politischer Rahmenbedingungen kreative Lösungsansätze für zeitgenössische urbane Problemstellungen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind mit transdisziplinären Arbeitsweisen vertraut, die nicht nur die Grenzen der einzelnen Fachbereiche überschreiten, sondern auch konkrete Lösungen für gesellschaftlich relevante Problemstellungen mit betroffenen und beteiligten Akteuren behandeln. Sie verfügen über ein erweitertes Verständnis vom Entwerfen im Sinne eines auf die Erarbeitung von Lösungen orientierten Denkens und Handelns, das auf Wissensgenerierung und –materialisierung sowie gesellschaftliche Transformation gerichtet ist. Zusätzlich werden gezielt Verbindungen zur raumbezogenen Forschung hergestellt. Entwurfsmöglichkeiten erlauben die grafische Vermittlung und Sichtbarmachung von Informationen, die den städtischen Raum prägen, sowie die Ausformulierung von Hypothesen und Zukunftsszenarien, die auf der Basis soziologischen Forschung denkbar sind.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen architektonisches, stadtplanerisches, stadtsoziologisches und landschaftsarchitektonisches Wissen, angereichert mit ökologischen, ökonomischen und gendersensitiven Perspektiven und können dieses kreativ zusammenführen.

#### § 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 4 Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte. Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### § 4a – Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Urban Design ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Urban Design versteht sich als Projektstudiengang mit einem hohen Anteil inter- und transdisziplinärer Lehre in Form von Studienprojekten. Projekte sind problem- und praxisbezogene Arbeitsvorhaben auf wissenschaftlicher Grundlage, die aktuelle Planungs- und Entwurfsaufgaben auf kommunaler, regionaler, staatlicher und internationaler Ebene bearbeiten. Die Studierenden müssen im ersten Semester das Projekt „Urban Design Studio“ besuchen. Im 2. und 3. Semester besuchen die Studierenden zwei geeignete Projekte aus den Masterstudiengängen Architektur, Landschaftsarchitektur

sowie Stadt- und Regionalplanung. Dabei müssen die beiden Projekte aus zwei unterschiedlichen Studiengängen gewählt werden. Die Fakultät gibt rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters bekannt, welche Projekte aus den genannten Bereichen im Masterstudiengang Urban Design gewählt werden können.

(2) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(3) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren, davon 102 LP in Modulen (gemäß Modulliste) und 18 LP in der Masterarbeit.

(4) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 36 LP absolviert.

(5) Im Wahlpflichtbereich 1 werden zwei Projektmodule im Umfang von insgesamt 24 LP absolviert. Die beiden Projekte müssen aus zwei unterschiedlichen Studiengängen gewählt werden. Die Fakultät gibt die wählbaren Module rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters bekannt.

(6) Im Wahlpflichtbereich 2 werden Module im Umfang von insgesamt 30 LP absolviert. Die Studierenden wählen die Wahlpflichtmodule aus dem Katalog des Modulhandbuchs Urban Design. Die wählbaren Module setzen sich aus dem für

Urban Design relevanten Angebot aus den Masterstudiengängen Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur und Soziologie zusammen. Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat beschlossen. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(7) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 12 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(8) Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum oder mehrere Praktika im Umfang von mindestens 640 Stunden (i. d. R. in 16 Wochen) absolviert werden. Praktische Tätigkeiten, die vor und während eines vorangegangenen Hochschulstudiums erbracht wurden, können angerechnet werden. Entsprechende Leistungen können auch während des Masterstudiums erbracht werden. In diesem Fall können sich die Studierenden 6 LP im Wahlbereich nach Absatz 6 anrechnen lassen. Das Praktikum oder die Praktika müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Praktika ist der/ die vom Prüfungsausschuss Urban Design eingesetzte Praktikumsbeauftragte und seine/ ihre Stellvertretung zuständig, dem/ der die Arbeitsbescheinigung(en) der betreffenden Praktikumsstätte(n) sowie ein Praktikumsbericht vorzulegen sind. Einzelheiten sind in einer Praktikumsrichtlinie geregelt.

### **III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen**

#### **§ 6 - Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### **§ 7 - Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

#### **§ 8 - Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 10.

(2) Spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit muss der Nachweis der berufspraktischen Leistungen nach § 5 Abs. 7 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden.

(3) Die Bildung der Abschlussnote der Masterprüfung erfolgt auf Grundlage der folgenden Teilnoten entsprechend der jeweils erlangten Leistungspunkte:

- a. Modulnoten aus dem Pflichtbereich gem. § 5 Abs. 4
- b. Modulnoten aus dem Wahlpflichtbereich 1 gem. § 5 Abs. 5
- c. Modulnoten im Umfang von 12 LP aus dem Wahlpflichtbereich 2 gem. § 5 Abs. 6
- d. der Note der Masterarbeit nach § 9.

(4) Die Studierenden können erklären, dass 6 Leistungspunkte der im Wahlbereich nach § 5 Abs. 6 belegten und benoteten Module mit ihren Modulnoten zusätzlich in die Berechnung der Abschlussnote eingehen sollen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der zuvor genannten Modulnoten ist bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung in der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in schriftlicher Form niederzulegen.

(5) Es gehen nur die besten Prüfungsergebnisse von Modulprüfungen der Module nach Absatz 3, Punkt c mit dem Gewicht der entsprechenden Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein. Liegen mehrere gleich gute Prüfungsergebnisse vor, entscheidet die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung, welches Modul in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

#### **§ 9 – Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 18 LP und besteht aus einem schriftlichen Teil mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen sowie einer mündlichen Aussprache (Disputation), die innerhalb von acht Wochen nach Abgabe des schriftlichen Teils erfolgen soll.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind  
- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP, wobei alle Projektmodule absolviert sein müssen, sowie

- der Nachweis über das Praktikum oder mehrere Praktika im Gesamtfumfang von mindestens 640 Stunden gemäß § 5 (8)

bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(4) Als zweite Gutachterin oder Gutachter kann auch eine Person anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen, aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen oder aus der Praxis der Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur oder Stadtsoziologie beauftragt werden.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(6) Die beiden Bestandteile gemäß Abs. 1 werden getrennt bewertet und benotet. Die Gesamtnote ergibt sich aus den beiden gewichteten Teilnoten, wobei das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die mündliche Aussprache mit einfachem und für die schriftliche Ausarbeitung mit vierfachem Gewicht eingeht.

#### **§ 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung**

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

## IV. Anlagen

## Anlage 1: Modulliste

Modulnummer und -titel	Typ	LP	Prüfungsleistung		Eingang Endnote
<b>Pflichtbereich (36 LP)</b>					
P 1 Urban Design Methods and Tools	P	12	Portfolio	Benotet	X
P 2 Introduction to Urban Design	P	12	Portfolio	Benotet	X
PJ UDS Urban Design Studio	P	12	Portfolio	Benotet	X
<b>Wahlpflichtbereich 1 (24 LP)</b>					
PJ A Projekt Architektur	WP	12	Portfolio	Benotet	X
PJ SRP Projekt Stadt- und Regionalplanung	WP	12	Portfolio	Benotet	
PJ LA Projekt Landschaftsarchitektur	WP	12	Portfolio	Benotet	
<b>Wahlpflichtbereich 2 (30 LP)</b>					
Die wählbaren Module setzen sich aus dem für Urban Design relevanten Angebot aus den Masterstudiengängen Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur und Soziologie zusammen.	WP	30	nach Vorgaben der jeweiligen Module		(X) 12 LP gehen in die Endnote ein
<b>Wahlbereich (12 LP)</b>					
Freie Wahl	W	12	nach Vorgaben der jeweiligen Module		

## Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fachsemester	1	2	3	4
	LP	LP	LP	LP
<b>Pflichtbereich (inkl. Masterarbeit) - Compulsory Courses (incl. Masterthesis), 54 LP</b>				
PJ UDS	12		Masterarbeit	18
P1 Urban Design Methods and Tools		12		
P2 Introduction to Urban Design		12		
<b>Wahlpflichtbereich 1 - Compulsory Optional Courses 1 (COC 1), 24 LP</b>				
	PJ A/SRP/LA	12	PJ A/SRP/LA	12
<b>Wahlpflichtbereich 2 - Compulsory Optional Courses 2 (COC 2), 30 LP</b>				
	6	6	12	6
<b>Wahlbereich - Optional Courses (OC), 12 LP</b>				
			6	6
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

**Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin**

**vom 18. Januar 2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Januar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urban Design beschlossen.\*\*\*)

**Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Fachsemester	1	2	3	4
	LP	LP	LP	LP
<b>Pflichtbereich (inkl. Masterarbeit) - Compulsory Courses (incl. Masterthesis), 54 LP</b>				
	PJ UDS 12		Masterkolloquium 3	Masterarbeit 18
	P1 Urban Design Methods and Tools 12			
	P2 Introduction to Urban Design 9			
<b>Wahlpflichtbereich 1 - Compulsory Optional Courses 1 (COC 1), 24 LP</b>				
		PJ A/SRP/LA 12	PJ A/SRP/LA 12	
<b>Wahlpflichtbereich 2 - Compulsory Optional Courses 2 (COC 2), 30 LP</b>				
	6	6	12	6
<b>Wahlbereich - Optional Courses (OC), 12 LP</b>				
			6	6
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

Als Mobilitätsfenster werden das 3. und 4. Semester empfohlen (§ 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO). Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung für den Masterstudiengang Urban Design tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017.

**Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urban Design der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 11. Juni 2014 (AMBI TU 5/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
In diesem Fall können sich die Studierenden 6 LP im Wahlbereich anrechnen lassen.
2. Der Exemplarische Studienverlaufsplan erhält folgende Fassung:

**Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin**

**vom 13. Dezember 2017 und 14. Februar 2018**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 13. Dezember 2017 und 14. Februar 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design vom 11. Juni 2014 (AMBl. 5/2015), in der Fassung vom 18. Januar 2017 (AMBl. 18/2017), beschlossen. \*)

Artikel I

1. Die Studiengangsbezeichnung wird neu gefasst und lautet:  
Internationaler konsekutiver Masterstudiengang Urban Design

2. § 4 wird umbenannt in:

§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

3. § 4 Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Lehr- und Prüfungssprache ist i. d. R. Englisch. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können auch deutschsprachige Module absolviert werden.

4. § 4a – Zugangsvoraussetzungen wird gestrichen

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP, wobei alle Pflicht- und Projektmodule absolviert sein müssen, sowie der Nachweis über das Praktikum gemäß § 5 Abs. 8 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss für die Bearbeitungszeit gemäß Abs. 1 eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 20 Wochen. Übersteigt die Dauer des Grundes insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 6. März 2018

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Urban Design an der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 13. Dezember 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Urban Design beschlossen: \*)

---

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

#### II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

#### III. Zulassung

- § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl
  - § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
  - § 7 - Verfahren
- 

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

- § 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2018/19 anzuwenden.

#### II. Zugang

##### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsarchitektur oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.
2. englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem gleichwertigen Niveau.

- (2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er Anteile im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus architektur-, stadt- oder raumbezogenen Fachrichtungen beinhaltet.

Maximal 12 Leistungspunkte können durch gleichwertige einschlägige Berufserfahrungen in diesen Fachrichtungen ersetzt werden.

##### § 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

- (2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Gleichwertigkeit von Berufserfahrungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses. Bei der Gleichwertigkeit einschlägiger Berufserfahrungen sind insbesondere die Dauer der Berufstätigkeit, die fachliche Nähe und die vorausgegangene Qualifikation zu berücksichtigen.

#### III. Zulassung

##### § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

##### § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

- (1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
2. Ergebnis eines von der Hochschule gemäß § 7 Abs. 3 durchzuführenden Auswahlgesprächs auf Basis eines englischen Motivationsschreibens und dreier Projektdokumentationen mit einer Gewichtung von 45 von 100.



(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte nach dem Maß der Eignung vergeben.

#### § 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen,
4. zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs ein englisches Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite) mit Angaben zu den besonderen Gründen für die Wahl des Studiengangs, möglichen Zielen für den weiteren Werdegang sowie der persönlichen Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des internationalen konsekutiven Masterstudiengangs Urban Design sowie eine Dokumentation von drei ausgewählten selbst bearbeiteten Projekten mit Architektur-, Raum- oder Stadtbezug.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

(3) Das Auswahlgespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird durch zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt. Mindestens eine Person muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gemäß Abs. 1 Punkt 4 statt. Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Studienmotivation, Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
2. Berufsentscheidung, Vorstellungen über den weiteren Werdegang,

3. bisherige Studieninhalte sowie

4. Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten, soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 27. März 2018 und durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 2. Mai 2018